

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Abschluss des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz
für den Zeitraum 2024 bis 2028**

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 2 -
Tel.: 9026 (926) 5252

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Abschluss des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner
Universitätsmedizingesetz für den Zeitraum 2024 bis 2028**

A. Problem

In § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG) wird geregelt, dass das Land Berlin neben den Grundzügen der weiteren Entwicklung der Hochschulmedizin mit der Charité in mehrjährigen Verträgen eine Vereinbarung über die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium herbeiführt. In Analogie zu den Hochschulen soll dieser Vertrag in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Laufzeit des vorherigen Charité-Vertrages endet nach einjähriger Verlängerung am 31. Dezember 2023. Die Hochschulverträge sehen vor, dass die Vertragsparteien gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung der Verträge anstreben, damit die Hochschulen auch über das Jahr 2023 hinaus Planungssicherheit erhalten. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Wenn in den nachfolgenden Ausführungen und im Charité-Vertrag von Hochschulen gesprochen wird, ist damit auch die Medizinische Fakultät Charité umfasst.

Die Hochschulverträge stellen das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin dar. Mit dem Charité-Vertrag werden nicht nur die jährlichen Zuschüsse vereinbart, sondern auch Regelungen über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin gem. 4 Abs. 1 BerlUniMedG getroffen.

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Berliner Wissenschaftslandschaft. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die

Ausbildung von Fachkräften. Sie geben Impulse für die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit. Sie stehen für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur sowie für den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Durch die krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre - Corona-Pandemie und Ausbruch des Krieges in der Ukraine - standen und stehen auch die Hochschulen vor erheblichen Herausforderungen. Zugleich haben diese Rahmenbedingungen jedoch auch Entwicklungen wie zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung bewirkt, die für die Zukunft nachhaltig und strategisch fortzuführen sind. Gleiches gilt für die Anforderungen im Bereich des Bauunterhalts, der energetischen Sanierungen und des Klimaschutzes. Mit den Hochschulverträgen und den darin gewährten Zuschüssen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen und zugleich im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung eigene Schwerpunkte zu setzen.

Darüber hinaus ist es geboten, das inzwischen etablierte System der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung auf Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre grundlegend weiterzuentwickeln.

B. Lösung

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Vertrag mit der Charité gibt dieser Planungssicherheit für die Jahre 2024 bis 2028. Ziel ist es, die Charité in die Lage zu versetzen, die oben genannten Aufgaben zu erfüllen.

Neben der Fortschreibung bzw. Modifizierung bewährter Regelungen auf Grundlage bisheriger Ergebnisse berücksichtigt der Charité-Vertrag 2024 bis 2028 neue Herausforderungen und politische Akzentsetzungen.

Zentral hierfür sind die Bedarfe des Landes. Vor diesem Hintergrund werden im Charité-Vertrag Regelungen über die Umsetzung der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe und zur Weiterentwicklung der Lehrangebote, die zur Ausbildung von pädagogischem Personal für den Pflege- und Gesundheitsbereich geeignet sind, aufgenommen. Die hohe Qualität der Lehre und der Forschung an den Hochschulen soll weiter unterstützt und gestärkt und damit die internationale Strahlkraft des Wissenschaftsstandorts Berlin erhöht werden. Forschungsergebnisse für Gesellschaft und Wirtschaft besser nutzbar zu machen sowie den vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft zu intensivieren sind Anliegen, die mit diesem Vertrag noch besser als bisher erreicht werden sollen. Weitere Ziele des Charité-Vertrages wie der Hochschulverträge sind die dauerhafte Herstellung guter Beschäftigungsbedingungen, die Gleichstellung der Geschlechter, weitere Impulse für Nachhaltigkeit und

Digitalisierung sowie die Verwirklichung von Vielfalt und die Ausweitung einer offenen Wissenskulturskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom BerlUniMedG vorgesehene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu dem Vertrag für den Zeitraum 2024 bis 2028 beantragt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Sie werden darin durch die Hochschulverträge unterstützt, zum Beispiel durch ihre Verpflichtung, am Climate Change Center Berlin-Brandenburg mitzuwirken und die Kapazitäten zur Ausbildung von Fachkräften in den für den Klimaschutz relevanten Bereichen abzusichern. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten. In den Hochschulverträgen ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Der Schwerpunkt liegt auf der Erreichung der Parität vor allem in Spitzenpositionen und in den Bereichen, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind. Zur Umsetzung werden unter anderem im leistungsorientierten Hochschulfinanzierungssystem Gleichstellungsaspekte für die Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt. Auch die Überwindung des Gender Pay Gaps ist erklärtes Ziel, weshalb entsprechende Maßnahmen in den Verträgen verankert werden. Darüber hinaus wird die strukturelle Verankerung der intersektionalen Frauen- und Geschlechterforschung aufgenommen sowie die Arbeit der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen nachhaltig unterstützt.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Die konsumtiven Zuschüsse an die Charité werden im Vertragszeitraum weiterhin durch Landesmittel (Kapitel I Nr. 2 des Charité-Vertrages) und durch Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Kapitel I Nr. 3 des Charité-Vertrages) finanziert. Das Land Berlin verpflichtet sich, der Charité einen Festbetrag der Bundesmittel in Höhe von 11.377 T€ zur Verfügung zu stellen. Demnach ergeben sich folgende maximalen Gesamtzuschüsse:

Tab: Konsumtive Zuschüsse gemäß Charité-Vertrag (in T€)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Landesmittel	243.693	256.864	270.276	284.359	299.146	314.672
Bundesmittel	11.775	11.377	11.377	11.377	11.377	11.377
Gesamtzuschuss	255.468	268.241	281.653	295.736	310.523	326.049
Steigerung des Gesamtzuschusses gegenüber 2023		12.773	26.185	40.268	55.055	70.581
		5,0 %	10,2 %	15,8 %	21,6 %	27,6 %

Im Vertragszeitraum erhält die Charité außerdem Zuschüsse für allgemeine investive Zwecke in Höhe von jährlich insgesamt 39.967 T€.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Mit den vorliegenden Hochschulverträgen wird die Kooperationsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Beteiligung der Berliner Hochschulen am Climate Change Center Berlin-Brandenburg sowie auf deren Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 2 -
Tel.: 9026 (926) 5252

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Abschluss des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner
Universitätsmedizingesetz für den Zeitraum 2024 bis 2028

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss des Vertrages des Landes Berlin mit der Charité - Universitätsmedizin
Berlin (Charité) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz
(BerlUniMedG) - Drs. 19/1261 einschließlich Anlagen - wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Hochschulverträge stellen ein zentrales hochschulpolitisches Steuerungsinstrument dar. Waren sie bei ihrer Einführung mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 zunächst vorrangig als Vereinbarung über die mittelfristige Finanzausstattung gedacht, mit der Planungssicherheit geschaffen werden sollte, so ist ihr Regelungsgehalt inzwischen deutlich erweitert worden. Mit ihnen werden wesentliche inhaltliche Weichenstellungen für die Entwicklung der Hochschulen in der jeweiligen Laufzeit vorgenommen und maßgebliche Zielstellungen des Senats im Hochschulbereich und der Charité umgesetzt.

Die Hochschulverträge greifen die aktuellen Herausforderungen in Lehre und Forschung auf - mit Schwerpunktsetzungen bei der Fachkräftesicherung für das Land und hier insbesondere der Lehrkräftebildung, zentralen Forschungsfragen, der Gestaltung von guten Beschäftigungsbedingungen für das Personal an den Hochschulen, konkreten Nachhaltigkeitszielen, bei der Gleichstellung der

Geschlechter und in den Bereichen Antidiskriminierung und Vielfalt sowie Digitalisierung.

Die Hochschulen erfüllen wichtige Aufgaben für das Land Berlin, auf die im Folgenden weiter eingegangen wird. Eine auskömmliche Finanzierung ist daher unabdingbar. Während der Verhandlungen haben die Hochschulen plausibel dargelegt, dass die Bewältigung dieser Aufgaben nur möglich ist, wenn die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen ausgeglichen und die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben durch angemessene finanzielle Mittel unterlegt werden. Insbesondere die Kostensteigerungen durch die hohe Inflation, die auch Folge des Krieges in der Ukraine sind, und die zu erwartenden hohen Steigerungen im Tarif- und Besoldungsbereich werden die Hochschulen in der ersten Hälfte der kommenden Vertragslaufzeit vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Der Senat hat sich deshalb entschlossen, die finanzielle Ausstattung der Charité analog zur Entwicklung der Hochschulzuschüsse so zu bemessen, dass trotz eines hohen Ausgangsniveaus, insbesondere in der zweiten Hälfte der kommenden Vertragslaufzeit, zusätzliche Entwicklungen und Leistungssteigerungen möglich werden.

Die Hochschulverträge dienen zugleich der Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*, einer der zentralen Vereinbarungen von Bund und Ländern in der Hochschulpolitik. Mit den Hochschulen werden Ziele vereinbart, die sich das Land Berlin in seiner Verpflichtungserklärung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags vorgenommen hat. Hierzu gehört zum einen im Bereich der Fachkräftesicherung der Ausbau von Studienkapazitäten für gesellschaftlich besonders relevante Berufe und zum anderen die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere durch die Erhöhung der Quote an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen im akademischen Mittelbau. Des Weiteren verfolgt das Land das Ziel, die Durchlässigkeit im Bildungssystem und eine entsprechende Ausrichtung der Hochschulen auf die Heterogenität der Studierenden zu erhöhen sowie die Gleichstellung an den Hochschulen zu fördern, indem es insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils bei den Lebenszeitprofessuren forciert. Unabhängig von den vorgenannten Regelungen ist für die Human- und Zahnmedizin ein Halten der bisherigen Studienplatzkapazitäten vorgesehen.

Die im Rahmen des Zukunftsvertrags durch den Bund bereitgestellten Mittel werden überwiegend im Rahmen der Hochschulverträge an die Hochschulen weitergeleitet. Zudem fließt ein Teil der Mittel im Rahmen des Charité-Vertrags an die Charité sowie in die Qualitäts- und Innovationsoffensive – das Berliner Programm, das maßgeblich zur Umsetzung der Schwerpunkte des Zukunftsvertrags beiträgt. Wie in den vorangegangenen Vertragsperioden sind die Mittel aus dem Zukunftsvertrag für die

Finanzierung der Berliner Hochschulen von besonderer Bedeutung. Die Einnahmen des Landes aus dem Zukunftsvertrag sind abhängig vom Abschneiden des Landes in der Leistungsbemessung im Bundesvergleich nach den Parametern des Zukunftsvertrags (Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester, Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit plus zwei Semester, Anzahl der Studienabschlüsse).

Bei der Ausgestaltung der Hochschulverträge, insbesondere bei der Weiterentwicklung der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung, wurden Empfehlungen aus der 2021 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel durchgeführten Evaluation der Hochschulverträge berücksichtigt.

Nachfolgend werden entlang der Kapitelstruktur Begründungen für die Themensetzungen gegeben; soweit erforderlich, wird differenziert auf Einzelregelungen eingegangen.

I. Finanzausstattung

Im Kapitel I des Charité-Vertrages wird die Finanzierung für die Jahre 2024 bis 2028 festgelegt. Die konsumtiven Zuschüsse setzen sich aus den Landeszuschüssen und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zusammen (Nr. 1 bis 4 des Charité-Vertrages). Die konsumtiven Zuschüsse bemessen sich nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung (Nr. 5 des Charité-Vertrages), deren Eckpunkte in Anlage 1 des Charité-Vertrages vereinbart sind. Die Vereinfachung des Systems der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung betrifft sowohl die Struktur des Modells, die Abschaffung der Vielzahl differenzierter Vergütungswerte bzw. „Preise“ als auch die Reduzierung der Anzahl der Indikatoren von aktuell mehr als 20 auf 6 im Finanzierungsmodell. Die Charité erhält wie bisher einen investiven Zuschuss in Höhe von jährlich 39.967 T€ (Nr. 6 des Charité-Vertrages), dessen Bewirtschaftungsregelungen in der Anlage 3 des Charité-Vertrages vereinbart sind.

Die Charité verpflichtet sich mit dem Abschluss des Vertrages, die aufgelaufenen Forderungen gegenüber dem Land gemäß I Nr. 5.5 des Charité-Vertrages 2018 bis 2022 bis zum Ende der Laufzeit des abzuschließenden Vertrages zurückzuführen (Nr. 7 des Charité-Vertrages).

Eine wesentliche Funktion der Hochschulverträge besteht darin, den Hochschulen Planungssicherheit für den Vertragszeitraum zu gewährleisten. Soweit die jeweilige Hochschule ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, wird das Land in den Haushaltsvollzug nicht durch pauschale Minderausgaben oder Auflagen zum Zwecke von Einsparungen eingreifen (Nr. 11 des Charité-Vertrages). Sofern eine Hochschule

ihre Aufgaben aus dem Vertrag nicht erfüllen sollte, behält das Land diese Eingriffsmöglichkeiten.

Die Berliner Hochschulen tragen aus ihren konsumtiven Zuschüssen die Ausgaben für Pensionen und Beihilfen ihrer Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land wird geprüft und es werden ggf. vom Land und den Hochschulen die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen (Nr. 13 des Charité-Vertrages).

Die Regelung, dass vor der Veräußerung einer der Hochschule zur Bewirtschaftung zugewiesenen Liegenschaft zunächst eine landesweite Verwendungsprüfung durch den Portfolioausschuss erfolgt, wird beibehalten (Nr. 14 des Charité-Vertrages). Werden Liegenschaften oder Gebäude danach mit Vermarktungsperspektive geclustert und veräußert, stehen die Erlöse nach wie vor den Hochschulen zu. Diese sollen vorrangig für investive Maßnahmen eingesetzt werden, soweit sie nicht für Verbindlichkeiten aus dem Rechtsgeschäft eingesetzt werden müssen. Erlöse aus Liegenschaftsgeschäften führen nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses. Konnten Liegenschaftsgeschäfte allerdings nur aufgrund vorangehender zusätzlicher Leistungen des Landes erfolgen, stehen entsprechende Erlöse dem Land zu.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Erklärtes Ziel für die Charité ist es, das erreichte Niveau der Studierendenzahlen mindestens zu halten (Nr. 1 des Charité-Vertrages). Für die Charité wird in den grundständigen Studiengängen ohne Humanmedizin eine Aufnahmekapazität von 274 Studienplätzen festgelegt (Nr. 2 des Charité-Vertrages). Das Ziel, die Studienplätze zu halten, gilt grundsätzlich auch für die Humanmedizin. Aufgrund der patientenbezogenen Kapazitätsbemessung, die nicht beeinflussbaren Schwankungen unterliegt, ist die Humanmedizin bei der Festlegung der Zielzahlen ausgeklammert worden. Aus Anlass der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe wird die Charité ab 2026 sowohl einen Masterstudiengang für Pflege als auch für Hebammenwissenschaften einrichten (Nr. 3 und 4 des Charité-Vertrages).

Die Novellierung der Approbationsordnung für die Zahnmedizin wird zu deutlichen Mehraufwand im klinischen Studienabschnitt führen. Die Zusatzkosten sind im Rahmen des Charité-Vertrages ab 2026 berücksichtigt (Nr. 5 des Charité-Vertrages).

Die Charité wird ihre Angebote für die pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte für den Pflege- und Gesundheitsbereich ausweiten und an die neuen berufsrechtlichen Vorgaben anpassen (Nr. 6 des Charité-Vertrages).

Gemeinsam mit dem Land Berlin setzen die Hochschulen den Schwerpunkt „Offene Hochschule“ des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* um und arbeiten weiter

darauf hin, eine entsprechende Ausrichtung auf eine größere Heterogenität der Studierenden vorzunehmen. Ziel ist es, allen Studierenden beste Rahmenbedingungen für das Studium zu bieten. Dafür setzen die Hochschulen ihre vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe einer zunehmend heterogen zusammengesetzten Studierendenschaft fort (Nr. 7 des Charité-Vertrages). Der Fokus liegt in der kommenden Vertragslaufzeit auf der Analyse der Wirksamkeit bzw. Erfolgsmessung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung ausgewählter Angebote. Die Förderung von Inklusion und Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird in den Verträgen als Schwerpunkt hervorgehoben (Nr. 8 des Charité-Vertrages). Damit wird die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verantwortung der Hochschulen unterstrichen, ein möglichst barrierefreies Studium vorzuhalten. Auch die bestehende Verständigung, dass die Hochschulen das Studierendenwerk Berlin mit der Vergabe der Inklusionsleistungen beauftragen, wird bekräftigt. Der vom Land außerhalb der Hochschulverträge bereitgestellte Zuschuss an das Studierendenwerk für Inklusionsleistungen wird für die Jahre 2024 und 2025 auf 1,25 Mio. Euro vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber erhöht und soll nach Möglichkeit in den Folgejahren in dieser Höhe fortgeschrieben werden.

Des Weiteren ist die Integration Geflüchteter eine Daueraufgabe für alle gesellschaftlichen Institutionen (Nr. 9 des Charité-Vertrages). Globale Fluchtursachen und steigende Geflüchtetenzahlen erhöhen den Bedarf an beständigen hochschulischen Maßnahmen für Geflüchtete. Zentrales Maßnahmenpaket des Landes Berlin im Bereich Flucht ist seit 2018 das ressortübergreifende Gesamtkonzept zur Partizipation und Integration Geflüchteter. In dem Gesamtkonzept verpflichtet sich das Land Berlin, die Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen und Kollegs bei ihren Maßnahmen für Geflüchtete zu unterstützen. Um den Zugang und die Partizipation von Geflüchteten an Hochschulen adäquat sicherzustellen, ist nicht nur eine Bestandssicherung der an den Hochschulen vorgehaltenen Strukturen erforderlich, sondern nach Möglichkeit auch ein Ausbau, insbesondere der studienvorbereitenden Maßnahmen. Studienkollegs kommt dabei eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Im Bereich der Hochschulzulassung soll mit der Beteiligung der Hochschulen am dialogorientierten Serviceverfahren erreicht werden, dass Mehrfachbewerbungen koordiniert und Bewerberinnen und Bewerber schnell nachrücken können (Nr. 10 des Charité-Vertrages). Studieneignungstests sollen die Hochschulen nicht allein, sondern in Testverbänden entwickeln, um Studieninteressierten, die an diesen Tests teilnehmen, den Zugang zu mehreren Hochschulen zu eröffnen (Nr. 11 des Charité-Vertrages).

Zur Verbesserung der Qualität der Lehre soll das Angebot des Berliner Zentrums für Hochschullehre mit dem Ziel einer verbesserten Nutzung geprüft und gemeinsam mit den Hochschulen weiterentwickelt werden (Nr. 12 des Charité-Vertrages). Gemäß den

Richtlinien der Regierungspolitik erarbeiten das Land und die Hochschulen ferner gemeinsam ein Konzept für einen Landeslehrpreis (Nr. 13 des Charité-Vertrages).

III. Forschung und Transfer

Ziel der Vereinbarungen zu Forschung und Transfer ist es, die herausragende Bedeutung der Forschung an den Berliner Hochschulen für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft in Berlin hervorzuheben.

Zur Erhaltung und Stärkung der Leistungsfähigkeit des Berliner Forschungsraumes werden Steigerungsraten in der Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln festgelegt (Nr. 1 des Charité-Vertrages). Die vereinbarte Erhöhung für die Charité um jährlich drei Prozent (bereinigt um Pandemieforschung) entspricht angesichts der jährlichen Steigerung des Pakts für Forschung und Innovation des Bundes und der Länder um ebenfalls drei Prozent einer Beibehaltung des bisherigen hohen Niveaus.

Die Rahmenbedingungen für Exzellenz in der Forschung und für Kooperationen im nationalen und internationalen Wettbewerb werden mit diesen Hochschulverträgen weiter verbessert (Nr. 2 bis 3 des Charité-Vertrages). Das Land Berlin sagt die Erfüllung der anspruchsvollen Bund-Länder-Vereinbarung zur Exzellenzstrategie außerhalb der Hochschulverträge zu und unterstützt die Universitäten bei den anstehenden Antragstellungen für Exzellenzcluster sowie bei der Evaluation des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance (BUA). Über die Einstein Stiftung Berlin (ESB) werden darüber hinaus die hochschulübergreifenden Strukturen für Spitzenforschung, anwendungsorientierte Forschung und Transfer weiterhin gestärkt.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen werden in Bezug auf Zukunftstechnologien und gesellschaftliche und technologische Transformationsprozesse festgehalten und die verstärkte Bündelung von Kompetenzen, Unterstützung von Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen sowie die Einbindung von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg vereinbart (Nr. 4 bis 10 des Charité-Vertrages). Beispielhaft sind hier die KI- und die Quantenforschung, die Weiterentwicklung des Einstein-Zentrums Digitale Zukunft sowie die Klima- und Klimafolgenforschung zu nennen.

Der freie Zugang zu Forschungsergebnissen und Forschungsdaten sowie deren nachhaltige Nutzung sollen während der Vertragslaufzeit strategisch vorangetrieben werden (Nr. 11 und 12 des Charité-Vertrages). Hierzu wird insbesondere vereinbart, den bisherigen Fokus auf Open Access zu einer Open-Research-Strategie weiterzuentwickeln.

Im Bereich des Wissens- und Technologietransfers werden Schwerpunkte bei der Konsolidierung der Strukturen der Gründungsförderung und der Steigerung von

wissenschaftsbasierten Ausgründungen sowie der Intensivierung der Kooperation mit Partnerunternehmen im Raum Berlin-Brandenburg gesetzt (Nr. 13 bis 16 des Charité-Vertrages). Während der Laufzeit dieser Hochschulverträge soll die Datengrundlage über Kennzahlen des Transferbereichs verbessert werden, um Transferaktivitäten im Rahmen der Leistungsberichterstattung besser darstellen und in einer nächsten Vertragsperiode ggf. in die leistungsorientierte Hochschulfinanzierung einbeziehen zu können (Nr. 14 des Charité-Vertrages).

IV. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

Das Land Berlin setzt sich für gute Beschäftigungsbedingungen und verlässliche Karrierewege in der Wissenschaft ein. Initiativen wie #ichbinhanna führen die unsichere Lage des akademischen Mittelbaus deutlich vor Augen. Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik unterstützt der Senat die Hochschulen bei der Entwicklung hin zu mehr Dauerbeschäftigung.

In Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* hat sich das Land Berlin verpflichtet, den Anteil unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse im haushaltsfinanzierten akademischen Mittelbau berlinweit auf mindestens 35 % zu erhöhen. Mit dem Charité-Vertrag ist nunmehr geregelt, für mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten im Mittelbau dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen (Nr. 3 des Charité-Vertrages). Der Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Ausschluss sachgrundloser Befristungen wird auch auf die Hochschulen ausgeweitet. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung sehen die Hochschulen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse vor (Nr. 4 des Charité-Vertrages).

Des Weiteren werden die Arbeitsbedingungen für befristet Beschäftigte weiter verbessert. Für Qualifikationsstellen zur Promotion werden die Mindestvertragslaufzeiten von drei auf vier Jahre angehoben, um den üblichen Bearbeitungszeiten von Promotionsvorhaben besser Rechnung zu tragen und verlässlichere Rahmenbedingungen für Promovierende zu schaffen (Nr. 1 des Charité-Vertrages). Auch das wissenschaftliche Personal in Drittmittelprojekten soll eine Mindestvertragslaufzeit von vier Jahren erhalten; sofern dies die Laufzeit des Drittmittelprojekts nicht ermöglicht, soll die Laufzeit mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen. Außerdem sind künftig Qualifikationsstellen zur Promotion mit einem Stellenumfang von mindestens 67 % auszuschreiben, Post-Doc-Stellen mit einem Stellenumfang von 100 % (Nr. 2 des Charité-Vertrages).

Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Fortführung des Forums Gute Arbeit in den Verträgen verankert (Nr. 5 des Charité-Vertrages). Es wird weiterhin unter dem Vorsitz der bzw. des für die Hochschulen zuständigen Staatssekretärin bzw. Staatssekretärs stehen.

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen die Hochschulen zukünftig aktiv für die Ausschöpfung der gesetzlichen Verlängerungsmöglichkeiten bei befristeten Verträgen werben (Nr. 6 des Charité-Vertrages). Hierbei handelt es sich um eine Weiterführung der Regelung gegenüber den bisherigen Hochschulverträgen.

V. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ziel des Berliner Senats ist es, die Parität zwischen den Geschlechtern zu erreichen und Frauen insbesondere in den Bereichen zu fördern, in denen sie unterrepräsentiert sind (Nr. 1 des Charité-Vertrages). Berlin hat im Bundesvergleich bereits eine sehr gute Quote beim Frauenanteil an Professuren erreicht, sollte zur Herstellung von Parität in seinen Ambitionen jedoch nicht nachlassen. Die Hochschulen verpflichten sich daher zu einer weiteren Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei der Besetzung von Professuren. Dafür ergreifen sie auch Maßnahmen zur aktiven Gewinnung und eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

Nach wie vor existieren Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung trotz gleicher Leistungen. Einige Berliner Hochschulen stellen bereits eigene Untersuchungen zur Ursachenanalyse an. In den Verträgen wird nun vereinbart, eine gemeinsame Studie in Auftrag zu geben, um eine berlinweite Analyse mit einheitlicher Methodik zu erhalten (Nr. 2 des Charité-Vertrages). Darüber hinaus stellen die Hochschulen regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines ggf. bestehenden Gender Pay Gaps dar.

Berlin soll auch in Zukunft ein Zentrum der Frauen- und Geschlechterforschung sein. Um Mechanismen von Benachteiligung erkennen, analysieren und beheben zu können, braucht es entsprechende Forschung. Wie in den bisherigen Verträgen wird daher die intersektionale Geschlechterforschung von den Hochschulen weiter gefördert und profilbezogene Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre werden für alle Fachrichtungen integriert (Nr. 3 des Charité-Vertrages). Die neue Vereinbarung ist insofern weitergehend, da sie explizit auf eine strukturelle Verankerung zielt.

Dauerhaft strukturell verankert werden auch die Geschäftsstellen der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen sowie Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung, die die Hochschulen zusätzlich zu den bereits etablierten Strukturen im Bereich der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einrichten sollen (Nr. 4 und 5 des Charité-Vertrages). Durch die Stärkung der jeweiligen Bereiche wird eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen möglich.

Um an den Hochschulen insgesamt eine gender- und diversity-sensible Kultur zu etablieren, werden bei allen Fortbildungen gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert (Nr. 6 des Charité-Vertrages).

VI. Nachhaltigkeit

Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik will Berlin deutlich vor dem Jahr 2045 klimaneutral werden. Zentrale Handlungsfelder zur Erreichung dieses Ziels sind die Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten, die energetische Sanierung und Ertüchtigung von Hochschulgebäuden, Bauen und Bauunterhalt sowie ein umfassendes Flächenmanagement. Mit den Hochschulverträgen geht es darum, gemeinsam ambitionierte Schritte und Fristen zur Verwirklichung dieser Transformation zu vereinbaren.

Die Charité unterliegt den Regelungen, die für die landeseigenen Einrichtungen zur Umsetzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) gelten. Die Inhalte und Anforderungen an die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten werden für die betreffenden Einrichtungen kontinuierlich - auch unter Beachtung von EU-weiten Entwicklungen - fortgeschrieben. Die Charité ist Teil des Nachhaltigkeitsberichts des Landes Berlin, der alle zwei Jahre dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird (Nr. 1 des Charité-Vertrages).

Die bestehenden Klimaschutzvereinbarungen mit dem Land, die auch Aussagen zum Bauen enthalten, werden auf der Grundlage der Novelle des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) fortgeschrieben (Nr. 4 des Charité-Vertrages). Die Vorgaben zum nachhaltigen Bauen werden konsequent umgesetzt. Die Hochschulen als öffentliche Auftraggeber können damit bei Auftragsvergabe und Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Besonderer Fokus liegt auf dem Einsatz ausreichender Mittel für den Bauunterhalt. Maßgabe hierfür sind die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (sogenannte KGSt-Richtwerte), die die jeweilige bauliche Substanz und Kostenentwicklungen berücksichtigen. Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil Verbesserungen zum Energieeffizienzstandard des Gebäudebestands sind, werden nach Möglichkeit Fördermittel aus den entsprechenden Förderprogrammen des Landes und des Bundes beantragt (Nr. 4 des Charité-Vertrages).

Jeder Quadratmeter Nutzfläche hat Auswirkungen auf die Klimabilanz und Energieeinsparpotentiale der Hochschule. Eines der Instrumente außerhalb von energetischen Sanierungen ist daher die optimale Auslastung der Bestandsflächen durch ein effizientes Flächenmanagement (Nr. 5 des Charité-Vertrages). Hierbei spielen auch durch die fortschreitende Digitalisierung mögliche Flächeneinsparungen

im Bürobereich, bei den Lehrflächen und im Laborbereich, hier durch vermehrten Einsatz von Simulationen und Virtual- und Augmented Reality-Anwendungen, eine wichtige Rolle.

VII. Digitalisierung

Während in den Hochschulverträgen 2018 bis 2022 im Bereich der Digitalisierung primär allgemein angelegte Zielsetzungen formuliert wurden, soll die Digitalisierung in Studium, Lehre und Forschung künftig an allen Hochschulen systematisch weiterentwickelt werden. Ziel ist es, gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik mit den Hochschulen einen übergreifenden Strategieplan für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort zu erarbeiten (Nr. 1 und 2 des Charité-Vertrages). Dabei wird an bisherige Aktivitäten angeknüpft und erfolgreiche Struktur- und Verbundprojekte werden fortgeführt (Nr. 3 des Charité-Vertrages). Mittels Bündelung von Kompetenzen soll eine leistungsfähige und effiziente IT-Infrastruktur mit hohen Sicherheitsstandards erreicht werden. So werden Synergien genutzt bzw. Doppelstrukturen vermieden und dem Entwicklungsgefälle zwischen den Hochschulen entgegengewirkt. Das Land gewährt der Charité die dafür erforderlichen Mittel gemäß Kapitel I Nr. 5.

Dem digitalen Wandel wird darüber hinaus Rechnung getragen, indem in Studium und Lehre digitale Lehr- und Lernformate verankert, Kompetenzprofile um digitale Schlüsselkompetenzen erweitert sowie Bibliotheken und Medienbestände technologisch weiter ausgebaut werden (Nr. 4 bis 7 des Charité-Vertrages). Ferner bleibt der Kooperative Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) als Schnittstelle zum deutschlandweiten Verbund- und Leihsystem und als Gemeinschaftsaufgabe aller Hochschulen sowie der Länder Berlin und Brandenburg erhalten (Nr. 8 des Charité-Vertrages).

VIII. Transparenz von Kosten und Leistungen

Das bereits bestehende Berichtswesen, das wesentlich auf den jährlichen standardisierten Darstellungen statistischer Kennzahlen aufbaut, wird weiterentwickelt (Nr. 1 und 2 des Charité-Vertrages). Die von den Hochschulen im dritten Vertragsjahr vorzulegenden Berichte zum Stand der Vertragserfüllung sollen die Grundlage für Statusgespräche bilden. Ziel der Gespräche ist es, Hürden bei der Erreichung der Vertragsziele zu erörtern und Lösungswege zu finden.

Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschulen zur fristgemäßen Bereitstellung qualitätsgesicherter Daten an das Land und die amtliche Statistik (Nr. 3 des Charité-Vertrages).

IX. Umsetzung des Vertrages

Die Schlussbestimmungen sehen wie in den vorherigen Verträgen vor, dass die Vertragsparteien rechtzeitig vor Vertragsende die Verhandlungen für eine nachfolgende Laufzeit aufnehmen und dass dabei die Erfahrungen der laufenden Hochschulverträge zu berücksichtigen sind. Die Regelung zu erheblichen Rechtsänderungen besagt, dass bei einer Veränderung der gesetzlichen Grundlagen, die die Hochschulverträge materiell betreffen, alle getroffenen Regelungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren sind. Hierüber ist im Ereignisfall mit den Hochschulen eine Verständigung zu erzielen, über deren Ergebnis das Abgeordnetenhaus zu informieren ist.

B. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 und 2 BerlUniMedG

C. Gesamtkosten:

Siehe J.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Der Schwerpunkt liegt auf der Erreichung der Parität vor allem in Spitzenpositionen und in den Bereichen, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind. Zur Umsetzung werden unter anderem im leistungsorientierten Hochschulfinanzierungssystem Gleichstellungsaspekte für die Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt. Auch die Überwindung des Gender Pay Gaps ist erklärtes Ziel, weshalb entsprechende Maßnahmen in den Verträgen verankert werden. Darüber hinaus wird die strukturelle Verankerung der intersektionalen Frauen- und Geschlechterforschung aufgenommen sowie die Arbeit der Landeskongress der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen nachhaltig unterstützt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Mit den vorliegenden Hochschulverträgen wird die Kooperationsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Beteiligung der Berliner Hochschulen am Climate Change Center Berlin-

Brandenburg sowie auf deren Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Sie werden darin durch die Hochschulverträge unterstützt, zum Beispiel durch ihre Verpflichtung, am Climate Change Center Berlin-Brandenburg mitzuwirken und die Kapazitäten zur Ausbildung von Fachkräften in den für den Klimaschutz relevanten Bereichen abzusichern. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten. In den Hochschulverträgen ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die haushaltsmäßige Umsetzung der vorliegenden Hochschulverträge 2024 bis 2028 stellt sich im Entwurf für den Haushaltsplan 2024/2025 sowie der Finanzplanung und 2028 (Kapitel 0910) wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€

Titel	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	2028
		Ansatz		Finanzplanung		
23159	Zuweisungen des Bundes für den Hochschulpakt 2020 – Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>	168.321	163.691	160.795	164.718	*

*Die Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* ist unbefristet abgeschlossen. Die Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel ist gemäß § 3 der BLV zunächst bis 2027 festgelegt. Die Höhe und die Verteilmechanismen für die Folgejahre werden gemäß § 8 BLV im Jahr 2027 auf Basis einer Evaluation vereinbart.

ab) Konsumtive Zuschüsse und Verpflichtungsermächtigungen in T€

Titel	Bezeichnung	2024	2024	2025	2026	2027	2028
		VE 2025-2028	Ansatz		Finanzplanung		
68534	Zuschuss an "Charité-Universitätsmedizin Berlin"	1.168.453	256.864	270.276	284.359	299.146	314.672
68559	Zuschüsse aus Bundesmitteln für den Hochschulpakt 2020-Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken darunter Charité	**	168.321	163.691	160.795	164.718	*
			11.377	11.377	11.377	11.377	

* Siehe Anmerkung unter aa).

** Ausgaben aus Titel 68559 dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen (Titel 23159) geleistet werden.

ac) Investive Zuschüsse und Verpflichtungsermächtigungen in T€

Titel	Bezeichnung	2024	2024	2025	2026	2027	2028
		VE 2025-2028	Ansatz		Finanzplanung		
89434	Zuschuss an "Charité – Universitätsmedizin Berlin" für Investitionen	159.868	39.967	39.967	39.967	39.967	39.967

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 31. Oktober 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Berliner Universitätsmedizingesetz

zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

und

der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung.....	6
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	8
III.	Forschung und Transfer	12
IV.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	15
V.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	17
VI.	Nachhaltigkeit.....	18
VII.	Digitalisierung.....	19
VIII.	Transparenz von Kosten und Leistungen.....	21
IX.	Umsetzung des Vertrages	22

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Charité besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 BerlUniMedG konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
256.864 T€ für 2024
270.276 T€ für 2025
284.359 T€ für 2026
299.146 T€ für 2027
314.672 T€ für 2028.
3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, der Charité einen Festbetrag an den Mitteln, die der Bund im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dem Land Berlin bereitstellt, in Höhe von 11.377 T€ weiterzuleiten.
4. Die maximale Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3 beträgt:
268.241 T€ für 2024
281.653 T€ für 2025
295.736 T€ für 2026
310.523 T€ für 2027
326.049 T€ für 2028.
5. Die konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1. In den Zuschüssen sind die in Anlage 2 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Charité erhält in den Jahren 2024 bis 2028 einen investiven Zuschuss von jährlich 39.967 T€. Bei der Bewirtschaftung sind die Regelungen gemäß Anlage 3 zu beachten.

Versorgungsaufwendungen

7. Die Charité wird die vollumfängliche Rückführung der aufgelaufenen Forderung gegenüber dem Land gemäß I Nr. 5.5 des Charité-Vertrages 2018 bis 2022 bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages in möglichst gleichbleibenden Teilbeträgen im Rahmen der Jahresabschlüsse sicherstellen.

8. Die Charité stellt sicher, dass Versorgungsausgleichzahlungen von Dritten, die die Charité für Erstattungs- und Stiftungsprofessuren sowie für verbeamtete Drittmittelbeschäftigten erhält, entsprechend dem Verwendungszweck zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend für erzielte Überschüsse aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages.

Struktur- und Entwicklungsplan der Charité

9. Auf Grundlage des in dem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens und der Ziele legt die Charité ihre Struktur- und Entwicklungsperspektiven in einem auf die neuen Aufgaben angepassten Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 14 Absatz 2 BerlUniMedG dar. Ausgangspunkt ist das Strategiekonzept 2030 und das bestehende Berufungskonzept. Er ist bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen. Zusätzlich berichtet die Charité auf der Basis eines strategisch-inhaltlichen Berufungskonzeptes (vormals Professorenstellenkonzept) über die personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium erforderlich sind. Änderungen sind in einer jährlichen Fortschreibung in tabellarischer Form zu dokumentieren.

Der Struktur- und Entwicklungsplan enthält mindestens folgende Angaben:

- Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
- zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
- Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal der Fakultät,
- vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Strukturentwicklungen

10. Berlin School of Public Health

Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 5 Charité-Vertrag für 2024 Mittel in Höhe von 525 T€ und für die Folgezeit mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 5 % zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

Planungssicherheit und weitere Mittel

11. Land und Charité verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum

Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Charité ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

12. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
13. Land und Charité prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

14. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Charité die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clustierung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

15. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung aus-

bauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.

2. Die Charité wird ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen ohne Humanmedizin in Höhe von 274 Studienplätzen halten. Sie trägt damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden (vgl. Anlage 4).

3. Masterstudiengang Pflege

Die Charité richtet in Kooperation mit der Alice-Salomon-Hochschule Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin zum Sommersemester 2026 einen konsekutiven Masterstudiengang „Pflege“ ein. Das Land stellt der Charité im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

4. Masterstudiengang Hebammenwissenschaften

Die Charité richtet in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin zum Sommersemester 2026 einen konsekutiven Masterstudiengang „Hebammenwissenschaften“ ein. Das Land stellt der Charité im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

5. Zahnmedizin

Zur Umsetzung der neuen Approbationsordnung für Zahnärztinnen und -ärzte wird eine angemessene finanzielle Ausstattung im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 ab 2026 bereitgestellt.

6. Pädagogik der Gesundheitsberufe – Health Professional Education

Die Charité weitet im Masterstudiengang „Pädagogik der Gesundheitsberufe – Health Professional Education“ (ehemals „Health Professional Education“) die Pädagogikangebote deutlich aus, einen Schwerpunkt bildet hierbei die Ausbildung von Lehrkräften für Pflegefach- sowie Pflegefachassistenzschulen. Die pädagogischen Angebote in den Bachelorstudiengängen „Gesundheitswissenschaften“, „Pflege“ und „Angewandte Hebammenwissenschaften“ werden ebenfalls deutlich ausgebaut. Zur Absicherung des Vorhabens werden Mittel im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 bereitgestellt.

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzuges, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses

spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber für diesen Zweck jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüberhinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot des Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

11. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

12. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für die Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

13. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karrierestufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Charité beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung aus Programmen der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben – insbesondere der Exzellenzcluster – aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Transformation und Zukunftstechnologien

4. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
5. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
6. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
7. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden die Hochschulen im Rahmen der Vertragszuschüsse zehn Professuren des ECDF verstetigen. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.
8. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.

9. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen – aufbauend auf dem Konzept des EC3R – einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
10. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

11. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
12. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

13. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
14. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im

Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.

15. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
16. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

IV. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Charité verpflichtet sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die Charité zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

V. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelmäßig die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverfestigung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 82.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VI. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Charité entwickelt die Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend den Handlungsfeldern und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex weiter und setzt diese um. Die Berichterstattung gegenüber dem Abgeordnetenhaus nach den Anforderungen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex wird fortgeführt.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profilersprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative

Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.

2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land der Charité im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzweitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

VIII. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Charité legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Finanzen, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Die Leistungsberichte sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben
2. Darüber hinaus legt die Charité dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Charité und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit der Charité Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Charité erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF – Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.

IX. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Charité auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Universitätsmedizingesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Vorstandsvorsitzender der Charité

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
3. Regelung zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 6
4. Aufnahmekapazität gemäß Kap. II Ziff. 2 (ohne Humanmedizin)

Leistungsbasierte Finanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

1. Leistungsbasierte Finanzierung

Der vom Land Berlin für die Charité bereitgestellte konsumtive Zuschuss wird ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsbasierten Finanzierung ermittelt. Die Charité erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Gesamtzuschusses gemäß Kapitel I Nr. 4. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 6 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen
Zielwert: Halten der bisherigen Auslastung unter Bezug auf die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen

Lehre/Studienabschlüsse

- Studienabschlüsse gewichtet (Bachelor 1,0; Staatsexamen 1,5; konsekutive Master 0,5; die neuen Bachelorstudiengänge Pflege und Hebammenwissenschaften bleiben unberücksichtigt)
Zielwert: Halten des bisherigen Studienerfolgs

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % (mit Basisanpassung Pandemieforschung)

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (wie bisher, Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Innerhalb des Leistungsbereichs Gleichstellung sind die Indikatoren untereinander deckungsfähig.

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau an der Medizinischen Fakultät (einschl. Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 %

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich gewichtet.

Leistungsbereiche	
Lehre - Kapazitätsauslastung	30 %
Lehre - Studienabschlüsse	20 %
Forschung	30 %
Gleichstellung	10 %
Gute Arbeit	10 %

c) Kappungsgrenzen

Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zu Mittelabzügen. Die Verluste werden bei 10 % des Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen, die Charité und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Charité angepasst werden.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	268.241	281.653	295.736	310.523	326.049
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	12.773	26.185	40.268	55.055	70.581
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	12.773	24.710	33.675	42.928	52.477
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Reform Zahnmedizin			2.080	2.147	2.215
- Bachelor Hebammenwissenschaften			1.426	1.472	1.519
- Pädagogik der Gesundheitsfachberufe		438	451	464	478
- Aufbau Master Hebammenwissenschaften			386	398	410
- Aufbau Master Pflegewissenschaften			313	322	333
- Digitalisierung		1.037	1.600	4.000	8.000
- Open Access/Open Science			258	277	285
- Reformvorhaben Humanmedizin, Gesundheitsfachberufe			79	3.047	4.864

Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 6

§ 1 Zuschuss an die Charité - Universitätsmedizin Berlin für Investitionen (allgemeiner investiver Zuschuss)

- (1) Die Höhe des allgemeinen investiven Zuschusses¹ richtet sich nach Kapitel I Nr. 6 des Charité-Vertrages.
- (2) Dieser Zuschuss ist für Charité-eigene investive Bauvorhaben mit einem finanziellen Volumen bis zu 5 Mio. €, für die Beschaffung von Anlagegütern, zu denen Großgeräte gehören, und Pauschalen für Investitionen bestimmt.
- (3) Die haushaltsrechtliche Behandlung des allgemeinen investiven Zuschusses für die Jahre 2024 bis 2028 richtet sich nach den Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes und den nachfolgenden Regelungen.
- (4) Im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes entscheidet die Charité selbst über die Verwendung der investiven Zuschussmittel. Die Planungen über die Verwendung des allgemeinen investiven Zuschusses sind im Teil A des Investitionsplans, der Bestandteil des Wirtschaftsplans ist, dargestellt. Grundlage hierfür ist die mittelfristige Investitionsplanung der Charité.

§ 2 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zahlt den allgemeinen investiven Zuschuss in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des Zuschussbetrages aus.
- (2) Die Charité bewirtschaftet die Investitionsmittel auf der Grundlage der Festlegungen, die mit dem genehmigten Wirtschaftsplan getroffen wurden, flexibel unter Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen und alternativen Finanzierungsquellen.
- (3) Sind bei einzeln oder pauschal veranschlagten Maßnahmen, die aus dem allgemeinen investiven Zuschuss finanziert werden, Mehrausgaben erforderlich, sind diese durch Minderausgaben bei anderen Ausgaben des allgemeinen investiven Zuschusses auszugleichen.

¹ Im DHH 24/25 unter 0910/89434 veranschlagt

- (4) Finanzielle Mittel aus Sonderprogrammen des Bundes und/oder des Landes können zur Umsetzung von Maßnahmen, die ursprünglich als Maßnahmen aus dem allgemeinen investiven Landeszuschuss geplant waren, kurzfristig herangezogen werden. Eine gesonderte Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Genehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

§ 3 Rechnungslegung, Berichtspflichten

- (1) Die Charité legt der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung jährlich bis zum 30.06. einen Nachweis über die Verwendung des allgemeinen investiven Zuschusses für die im Investitionsplan Teil A unter F 5 geplanten Positionen vor. Mittelumwidmungen sind gesondert zu erläutern.
- (2) Soweit nach Beendigung des Folgejahres die Umsetzung einzelveranschlagter Maßnahmen nicht durch erfolgten Mittelabfluss oder vertragliche Festlegungen nachgewiesen werden kann, hat die Charité dem Aufsichtsrat einen alternativen Vorschlag zur Mittelverwendung vorzulegen.

Aufnahmekapazität gemäß Kapitel II Nr. 2 (ohne Humanmedizin)

	Aufnahmekapazität*
Zahnmedizin (Staatsexamen)	80
Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	74
Pflege (Bachelor)	60
Angewandte Hebammenwissenschaft (Bachelor)	60
Gesamt	274

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich).

